

### **3. Höhe der Billigkeitsleistung**

#### **3.1 Gesamthöhe der Fördermittel**

<sup>1</sup>Die für die Härtefallhilfe zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils hälftig durch den Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland aufgebracht. <sup>2</sup>Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel wählt die Bewilligungsstelle die Anträge nach Eingang aus. <sup>3</sup>Eine Bewilligung von Billigkeitsleistungen über die zur Verfügung stehenden Mittel ist ausgeschlossen.

#### **3.2 Höchst- und Mindestbetrag der Billigkeitsleistung**

<sup>1</sup>Die Billigkeitsleistung ist für jeden Antragsberechtigten auf maximal 100.000 Euro beschränkt.

<sup>2</sup>Förderungen mit einer Billigkeitsleistung unterhalb einer Bagatellgrenze von 2.000 Euro sind nicht möglich; Anträge unter dieser Bagatellgrenze werden abgelehnt.

#### **3.3 Förderfähige Kosten**

<sup>1</sup>Förderfähig sind die gemäß Überbrückungshilfe III bzw. Überbrückungshilfe III Plus förderfähigen Fixkosten (einschließlich der Sonderregelungen für bestimmte Branchen), die im Leistungszeitraum (November 2020 bis Dezember 2021) anfallen. <sup>2</sup>Zudem sind im Einzelfall folgende Kosten förderfähig:

- regelmäßig anfallende betriebliche Fixkosten (z. B. TÜV-Kosten; Versicherungsbeiträge etc.), die nur außerhalb des Leistungszeitraums (November 2020 bis Dezember 2021) in den Monaten März 2020 bis Oktober 2020 fällig geworden sind (z. B. bei nur jährlicher Fälligkeit);
- Kostenersatz für regelmäßig eingebrachte Arbeitsleistung in Höhe von 1 180 Euro für jeden beantragten Fördermonat im Leistungszeitraum, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung des Antragstellers kein Geschäftsführergehalt enthalten ist und er ansonsten keine betrieblichen Fixkosten geltend macht.

<sup>3</sup>Kostenpositionen können grundsätzlich nur angesetzt werden, wenn sie nicht bereits im Rahmen einer Billigkeitsleistung eines anderen Förderprogramms von Bund, Ländern oder Kommunen berücksichtigt wurden.

#### **3.4 Umfang der Härtefallhilfe**

<sup>1</sup>Die Härtefallhilfe erstattet für jeden Fördermonat einen Anteil in Höhe von

- 100 % der förderfähigen Kosten bei Umsatzrückgang von mehr als 70 %,
- 60 % der förderfähigen Kosten bei einem Umsatzrückgang zwischen einschließlich 50 % bis 70 %,
- 40 % der förderfähigen Kosten bei einem Umsatzrückgang ab 30 % bis 50 %.

<sup>2</sup>Für die Feststellung des Umsatzrückgangs gelten die Ausführungen in Nr. 2.3 entsprechend. <sup>3</sup>Für in der Zukunft liegende Fördermonate ist eine Prognose der zu erwartenden Umsatzrückgänge und förderfähigen betrieblichen Fixkosten anzustellen, die sich an den Erfahrungswerten in der Vergangenheit orientiert.

<sup>4</sup>Sollten die tatsächlichen Umsatzrückgänge und/oder tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten (Nr. 3.3) niedriger ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, sind die zu viel gezahlten Leistungen zurückzuzahlen.